

Weisung

Umgang mit begleitetem Suizid

Finale Fassung - Freigegeben

Alterswohnheim Flaachtal

Tuechstrasse 8

8416 Flaach

Diese Weisung wurde an der Vorstandssitzung vom 30.10.2024 genehmigt.

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Juristisches	3
3.	Haltung des AWH Flaachtal	3
4.	Sterbeort	4
5.	Voraussetzungen für den begleiteten Suizid.....	4
6.	Zusammenarbeit mit der Sterbehilfeorganisation	4
7.	Die Begleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.....	5
8.	Kommunikation der Weisung	5
9.	Inkraftsetzung	5
	Quellen	6

1. Einleitung

Der begleitete Suizid wird vermehrt in Anspruch genommen von Personen, die zu Hause leben. Bei Personen, die in einer Institution leben, wird die Zahl ebenfalls grösser. Mit zunehmender Pflegebedürftigkeit und dem einhergehenden Autonomieverlust kann der Lebenswille abnehmen und die betroffenen Personen möchten selbstbestimmt dem Leben ein Ende setzen.

Der Anteil an begleiteten Suiziden in Alters- und Pflegeheimen steigt stetig. Der begleitete Suizid war in den Zürcher Alters- und Pflegeheimen schon früh ein Thema

Am 25. März 2019 wurde eine parlamentarische Initiative betreffend «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen» im Kantonsrat eingereicht. Die Initiative verlangte eine Gesetzesänderung, die es Bewohnern und Bewohnerinnen ermöglicht, in einer Pflegeeinrichtung Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen.

Nach intensiver Debatte hat der Kantonsrat am 31. Oktober 2022 eine Änderung die Sterbehilfe betreffend im Gesundheitsgesetz (GesG) beschlossen. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 5. April 2023 gilt ab 1. Juli 2023 folgende neue Gesetzesbestimmung:

§ 38a. Bewohnerinnen und Bewohner einer von einer Gemeinde betriebenen oder beauftragten Institution gemäss § 35 Abs. 2 lit. b können in deren Räumlichkeiten auf eigene Kosten Sterbehilfe in Anspruch nehmen.

Gemäss dieser Bestimmung dürfen Pflegeinstitutionen von Gemeinden oder mit Leistungsauftrag einer Gemeinde ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung den Wunsch nach Sterbehilfe in den Räumlichkeiten der Institution nicht mehr ablehnen.

2. Juristisches

In der Schweiz besteht auf nationaler Ebene keine spezifische rechtliche Regelung zur Suizidhilfe. Gemäss Artikel 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs ist Beihilfe zum Suizid nicht strafbar, sofern sie nicht auf selbstsüchtigen Beweggründen beruht. Im Jahr 2011 hat der Bundesrat darauf verzichtet, die Suizidhilfe spezifisch zu regeln, da er die bestehenden Vorschriften als ausreichend erachtete. Als ergänzende Massnahmen unterstützt er die Prävention und Erkennung von psychischen Krankheiten, die Suizidprävention sowie den Ausbau der Palliative Care und der koordinierten Pflege von polymorbiden Patientinnen und Patienten.

Mehrere Kantone und Gemeinden haben spezifische Regelungen erlassen, um die Rechte und Pflichten der Institutionen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern zu klären, die ihrem Leben innerhalb der Institution ein Ende setzen möchten.

Mit der Abweisung einer Beschwerde im Kanton Neuenburg bekräftigte das Bundesgericht, dass das Recht auf Selbstbestimmung Vorrang gegenüber den religiösen Werten hat. (BGE aus dem Jahr 2014)

3. Haltung des AWH Flaachtal

Das AWH Flaachtal engagiert sich dafür, den Menschen mit Unterstützungsbedarf ein Zuhause mit optimaler Pflege, Betreuung, Aktivitäten oder Essen in einem lebenswerten Umfeld anzubieten. Wir bieten eine professionelle, hochstehende palliative Pflege und Betreuung an, die Menschen nicht zum Suizid verleitet, sondern sie bestmöglich unterstützt, ihr Leben auch unter gesundheitlich eingeschränkten Bedingungen zu ertragen. Die Selbstbestimmung am Lebensende ist jedoch Bestandteil der persönlichen Freiheit unserer Bewohnerinnen und Bewohner und entsprechend anerkennen wir den Freitodwunsch unter Beizug einer Sterbehilfeorganisation. Der begleitete Suizid ist aber kein Teil des pflegerisch-betreuerischen oder ärztlichen Auftrags unseres Betriebs.

4. Sterbeort

Bewohnerinnen und Bewohner, die unser Haus ausgewählt haben, um hier ein neues Zuhause und neuen Lebensmittelpunkt zu finden, dürfen den begleiteten Suizid im eigenen Zimmer durchführen lassen. Wird das Zimmer mit einer anderen Person geteilt, dann wird das AWH Flaachtal eine andere geeignete Lösung im Haus finden.

Grundsätzlich bevorzugt das Alterswohnheim Flaachtal die Begleitung und Massnahmen der Palliativmedizin (Palliative Care). Freitodbegleitungen sind, nach sorgfältiger ärztlicher Abklärung und Beratung, im Einzelfall möglich und gesetzlich auf Wunsch zu ermöglichen. Dem Personal ist es untersagt, sich in irgendeiner Form aktiv daran zu beteiligen. Voraussetzung ist ein Mindestaufenthalt im Alterswohnheim Flaachtal vor der Durchführung einer Freitodbegleitung von drei Monaten.

5. Voraussetzungen für den begleiteten Suizid

Die Überprüfung der Voraussetzungen für einen begleiteten Suizid ist grundsätzlich Aufgabe der Sterbehilfeorganisation und liegt in deren Verantwortung. Gestützt auf die Richtlinien zum Umgang mit Sterben und Tod der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW (2018, angepasst 2021) gilt es in diesem Rahmen insbesondere abzuklären, ob:

- die Bewohnerin oder der Bewohner in Bezug auf den begleiteten Suizid urteilsfähig ist;
- der Sterbewunsch wohlervogen, ohne äusseren Druck entstanden und dauerhaft ist;
- die Krankheitssymptome und/oder Funktionseinschränkungen der betroffenen Person für sie unerträgliches Leiden verursachen;
- medizinisch indizierte therapeutische Optionen sowie andere Hilfs- und Unterstützungsangebote gesucht wurden und erfolglos geblieben sind oder von der Bewohnerin oder vom Bewohner als unzumutbar abgelehnt werden;
- der Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners, in dieser unerträglichen Leidenssituation nicht mehr leben zu wollen, für die Ärztin oder den Arzt aufgrund der Vorgeschichte und wiederholter Gespräche nachvollziehbar ist und es für sie/ihn vertretbar ist, in diesem konkreten Fall Suizidhilfe zu leisten.

Falls aus Sicht des AWH Flaachtal bei einer oder mehreren dieser Fragen Zweifel aufkommen, sollte die involvierte Sterbehilfeorganisation explizit darauf aufmerksam gemacht werden, damit sie besonders sorgfältig überprüfen kann, ob die Voraussetzungen für einen begleiteten Suizid im konkreten Fall wirklich gegeben sind.

6. Zusammenarbeit mit der Sterbehilfeorganisation

Bleibt bei der Bewohnerin oder dem Bewohner der Wunsch zur Beihilfe zum begleiteten Suizid konstant und dauerhaft bestehen, nimmt die Bewohnerin oder der Bewohner selber und selbständig mit einer Sterbehilfeorganisation Kontakt auf.

Die gewählte Sterbehilfeorganisation muss im Falle eines geplanten begleiteten Suizids zwecks Koordination in konstantem Kontakt mit dem AWH Flaachtal bleiben. Ist die Kontaktaufnahme mit einer Sterbehilfeorganisation erfolgt, gilt ab sofort für alle Fragen im Zusammenhang mit dem begleiteten Freitod die Institutionsleitung als interne Ansprechperson.

Ist die Sterbehilfeorganisation involviert, gelten für die Sterbehilfeorganisation folgende Verbindlichkeiten gegenüber dem AWH Flaachtal:

- Die Sterbehilfeorganisation informiert die Betriebsleitung über jedes Gespräch mit der Bewohnerin oder dem Bewohner und den nächsten Schritt.

- Die Sterbehilfeorganisation gibt dem Pflege- und Betreuungspersonal (sowie dem ärztlichen Personal) des AWH Flaachtal keine Verordnungen oder medizinisch-pflegerischen Aufträge. Diese laufen immer über den zuständigen Arzt der Sterbehilfeorganisation.
- Die Sterbehilfeorganisation legt zusammen mit der Betriebsleitung und der Bewohnerin oder dem Bewohner sowie allenfalls mit deren Angehörigen den Zeitpunkt des begleiteten Suizids fest.
- Die Organisation, die Vorbereitung und die Bereitstellung des Medikaments liegen in der Verantwortung der Sterbehilfeorganisation. Es erfolgt keine Mithilfe durch das Personal des AWH Flaachtal.
- Die Mitarbeitenden des AWH Flaachtal beteiligen sich in keiner Art und Weise an der Vorbereitung oder der Durchführung des begleiteten Suizids und sind während dieser Zeit bis zur Freigabe des Leichnams nicht im Zimmer anwesend.

Die Sterbehilfeorganisation ist nach dem Freitod der Bewohnerin oder des Bewohners zuständig für die Aufbietung der für den aussergewöhnlichen Todesfall zuständigen Behörden sowie des Bestattungsinstituts und bleibt bis zu deren Eintreffen im Hause anwesend.

Nach der Freigabe des Leichnams durch den Gerichtsmediziner und der Polizei wird der Leichnam vom zuständigen Bestattungsinstitut sofort abgeholt. Die Polizei übermittelt den beglaubigten Todesschein an die zuständigen amtlichen Stellen.

7. Die Begleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Abgesehen von der Zusammenarbeit der Betriebsleitung mit der Sterbehilfeorganisation haben die Mitarbeitenden des AWH Flaachtal keinen Kontakt mit der Sterbehilfeorganisation. Die Mitarbeitenden leisten auch keine Handlung / Unterstützung an der Vorbereitung oder Durchführung eines begleiteten Suizids unter Beihilfe einer Sterbehilfeorganisation.

Mitarbeitende, welche von einem solchen begleiteten Suizid wissen, können dadurch eine Belastung erfahren. Auch kann ein Konflikt mit den eigenen Werten resultieren. Einzelpersonen und Teams wird darum von unserem Betrieb Beratung und auf Wunsch auch psychologische Hilfe angeboten.

Es ist zu berücksichtigen, dass mit Konflikten innerhalb der Mitarbeitenden zu rechnen ist. Zu denken ist zum einen an Mitarbeitende mit einem religiösen Hintergrund, der Suizid generell ablehnt, zum andern an solche aus anderen Kulturkreisen, wo ein solches Vorgehen undenkbar wäre. Die vorgesetzte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal über die Unterstützungsmöglichkeiten informiert ist und sich jederzeit an ihre Vorgesetzten oder die Institutsleitung wenden kann

8. Kommunikation der Weisung

Die vorliegende Weisung ist ein betriebsinternes Papier. Auszüge davon werden nach aussen auf der Homepage kommuniziert.

9. Inkraftsetzung

Die vorliegende Weisung «Umgang mit begleitetem Suizid» wurde vom Vorstandsvorstand an seiner Sitzung vom 30.10.2024 verabschiedet und gilt ab 1. November 2024.

Quellenangabe

- Artiset Zürich 2023. Möglichkeit der Sterbehilfe in Pflegeeinrichtungen wird gesetzlich verankert. <https://artiset-zh.ch/verband/news/moeglichkeit-der-sterbehilfe-in-pflegeeinrichtungen-wird-gesetzlich-verankert>
- Artiset Zürich 2023. Konzeptvorlage: Umgang mit begleitetem Suizid in der Institution für Menschen mit Unterstützungsbedarf
- Begleiteter Suizid in Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf, Grundlagenpapier, revidierte Fassung 2018. <https://www.curaviva.ch/files/XO5MJ0U/begleiteter-suizid-in-institutionen-fuer-menschen-mit-unterstuetzungsbedarf-stellungnahme.pdf>
- EXIT. <https://www.exit.ch>
- SAMW 2021. Richtlinien zum Umgang mit Sterben und Tod.
- Suizidprävention in den Alters- und Pflegeheimen des Kantons Zürich, 2016. https://www.gesundheitsfoerderung-zh.ch/Resources/Persistent/5/c/6/d/5c6d0ffd82142fc2cffbdeb3eeaae7764a419557/Bericht_Suizidpraev_Heime_ZH.pdf